SATZUNG

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ottmartal“, Albstadt-Ebingen vom 17.12.2009

Der Gemeinderat der Stadt Albstadt hat aufgrund von § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 01.12.2016 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ottmartal“, Albstadt-Ebingen, vom 17.12.2009 beschlossen.

§ 1
Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ottmartal“, Albstadt-Ebingen, vom 17.12.2009 wird aufgehoben.

Maßgebend ist der Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Baudezernats, Stabstelle Sanierung, der Stadt Albstadt vom 19.10.2016, welcher Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt ist.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung wird gem. § 162 Abs. 2 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Satzung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Albstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Albstadt, Baudezernat, Stabstelle Sanierung, Am Markt 2, 72461 Albstadt, geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan kann ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und Donnerstag von 15.30 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Stadt Albstadt, Zimmer 209, Am Markt 2, 72461 Albstadt, von jedermann eingesehen werden.
Auskünfte erteilt das Baudezernat, Stabstelle Sanierung, Tel. 07432/160-3100.

Ausgefertigt!

Albstadt, den

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister